



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Verordnung

§ 1

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Bad Köstritz

In der Stadt Weida dürfen aus Anlass des Jubiläums „800 Jahre Stadt Weida“ die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

Sonntag, den 06. September 2009 von 12.00 - 18.00 Uhr

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Bad Köstritz verordnet:

§ 2

§ 1

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

In der Stadt Bad Köstritz dürfen aus Anlass des 31. Dalienfestes die Verkaufsstellen zu folgender Zeit geöffnet sein:

§ 3

Sonntag, den 06. September 2009 von 12.00 - 18.00 Uhr

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2

Greiz, den 20.07.2009

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

Im Auftrag
Eigenrauch

§ 3

Hinweis:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Greiz, den 20.07.2009

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes – ThürBKG vom 21. Dezember 2006, i. d. F. der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. 02/2008, S.22 ff) wird der auf der Grundlage des §33 Abs. 1 ThürBKG erstellte Entwurf des Externen Notfallplanes für die Tyczka Totalgaz GmbH in 07570 Wünschendorf, Geraer Straße 8 zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 10.08.2009 bis 11.09.2009 in den Diensträumen des Landratsamtes Greiz in 07973 Greiz, Weberstraße 1 in dem Zimmer 107 zu den bekannten Öffnungszeiten.

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Weida

Greiz, den 13.07.2009

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Weida verordnet:

Martina Schweinsburg



Offenlegung

des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda nach § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss 08/2009

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 für die Betriebszweige Wasser und Abwasser wird bestätigt.

Beschluss 09/2009

Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt:

- Betriebszweig Trinkwasserversorgung	
Der Jahresgewinn beträgt	29.280,15 Euro,
- Betriebszweig Abwasserbehandlung	
Der Jahresverlust beträgt	447.738,14 Euro.

Es wird beschlossen, gemäß § 25 Abs. 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung den Jahresverlust in Höhe von 418.457,99 € (Gesamtergebnis) auf neue Rechnung vorzutragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 13. Mai 2009 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

“Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebes “Wasserversorgung- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda”

des

Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festge-

stellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit den Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 13. Mai 2009

Siegel

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

gez.

Hellmich
Wirtschaftsprüfer

gez.

Münch
Wirtschaftsprüfer

Beschluss 10/2009

Der Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2008 wird bestätigt.

Beschluss 11/2009

Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2008 wird beschlossen.

Beschluss 12/2009

Die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2008 wird beschlossen.



Auslegungshinweis

	4	335	94
	4	207/3	389
Der Jahresabschlussbericht 2008 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2008 einschließlich Lagebericht liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Beschlüsse, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda in der Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes, zu den Dienstzeiten aus.	4	207/2	138
	5	657	637
	4	219	35
	4	243/2	694
	4	222	62
	4	222/1	540
	1	27/1	289
	1	39/5	524
	2	73/59	550
	2	73/39	487
	2	73/56	541

Öffentliche Bekanntmachung -

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Wünschendorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	442	285
2	443	609
2	428	206
3	118/49	427
3	118/40	428
3	118/32	430
3	118/78	190
3	118/8	374
2	73/18	395
2	73/17	305
2	73/5	306
2	73/67	489
2	645	540
4	205/12	533
4	204/18	549
4	204/12	348
4	204/13	464
4	204/22	190
4	204/23	190
4	205/6	508
4	205/5	530
4	205/4	529

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Veitsberg

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
6	452	340
2	41/5	250
2	41/7	295
2	41/8	251
2	41/2	251
4	89	62
4	90	59
4	91/2	339
4	91/1	344
4	426	310
4	426	1
4	425	2
4	425	49
1	25/1	49

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Cronschwitz

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	230	154
2	331	154
2	231	81
2	232	154
2	335	49
2	114/2	67
2	114/6	17
2	114/5	166
2	114/3	179
2	114/1	63
2	235	77
2	238	154
2	237	101
2	99	154
2	95	153
3	365/4	167



2	97	19	2	135	4
1	55/1	17	1	1/2	4
1	172	22	2	136	6
1	49	32	2	142	4
2	122/10	147	2	146	2
2	122/9	173	2	147	13
2	122/8	147			
2	122/6	153			
2	122/7	31			
1	12/1	23			
3	367	167			
3	320	97			
3	322	99			
3	323	159			
3	324	155			
3	325	102			
3	326	103			
2	233	79			
2	247	150			
2	91	54			
2	249	192			
2	250	65			
2	90/10	154			
2	357	20			
2	273	110			
2	271	154			
2	269	63			
2	65	67			
2	301	67			
2	267	65			
2	265	67			

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Zschorta**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	118	8
2	119	7
2	120	6
2	121	2
2	122	10
2	123	6
2	124	13
2	126	23
2	127	5
2	154	16
2	153	15
2	129	5
2	130	6
2	131	7
2	132	8
2	133/1	2
2	134	13

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Greiz

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

38	3	1253/2
639	3	1252/1
639	3	1252/2
639	3	1251/1
639	3	1251/2
171	3	1250/2
74	3	1249/4
233	3	1249/1
7	3	1230
76	3	1233/2
263	3	1233/1
703	3	1237
144	3	1183
107	3	1182
134	3	1181
108	3	1180
259	1	1168
274	1	1172/1
925	1	1171
259	1	1165
109	1	1161
259	1	1164
106	1	1163/3

Gemeinde Hohenleuben, Gemarkung Hohenleuben

Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Hohenleuben

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
703	5	563/1
639	5	536/1
896	5	536/5
639	5	536/7
703	5	563/2
77	5	545/2
77	5	539
421	5	538/1
420	5	517/1
195	5	518
314	5	519
421	5	496
16	5	497
314	5	498
296	5	499
92	3	411
639	3	410
69	3	412/1
167	3	415
167	3	416
703	3	425
167	3	431
139	3	430
38	3	429
22	3	428
171	3	445
75	3	446/1
17	3	447/1
296	3	448
38	3	1253/1

Gemeinde Berga, Gemarkung Clodra

Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Clodra

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
12	5	118
7	5	119
112	5	125
133	5	124/1
54	5	101
54	5	99
133	5	103/1
8	5	105
54	5	120
133	5	129/4
133	2	148/2
112	2	149/6
112	2	149/4
114	2	150
133	2	166/4
122	2	166/3
12	2	155/8
39	2	152/1
38	2	153/1
117	2	156/17
164	2	156/18
141	2	156/19
164	2	156/21
141	2	156/5
122	2	174/2
122	2	158
39	2	157/1
127	2	186/1



Greiz			Gemeinde Hohenölsen (VG „Leubatal“), Gemarkung Hohenölsen		
			Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Hohenölsen		
			Grundbuchblatt-Nr. Flur		Flurstücks-Nr.
127	3	197	25	2	52/6
127	3	190	311	2	51/2
128	3	189	288	2	51/1
41	2	187	352	2	53
Gemeinde Endschütz (VG „Ländereck“), Gemarkung Endschütz			294	2	276
Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Endschütz			261	2	245/12
			261	2	245/11
			261	2	245/10
			283	2	245/9
			353	2	55
Grundbuchblatt-Nr. Flur			294	2	47/7
			240	2	58/6
8	4	205/1	10	2	44/2
191	4	201/1	47	2	42/1
33	4	200	33	2	41/2
191	4	199/1	25	2	40/2
8	4	198	33	9	69/1
143	2	68/2	135	9	70/1
191	2	68/1	352	9	245/15
92	2	371	16	9	315
67	2	65	32	9	318
63	2	64	259	9	94/3
90	2	372	259	9	94/4
27	2	70	433	9	95/1
			186	9	96/1
			17	9	97/5
			433	1	34/2
			306	1	33/2
			276	1	32/2
Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Mosen			51	1	31/2
			150	1	38/5
Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Mosen			433	9	102
			318	9	105
			11	9	106/3
Grundbuchblatt-Nr. Flur			17	9	107/4
			384	9	531
1	3	178	17	9	107/3
127	3	420	30	9	108
204	3	421	291	10	109/1
127	3	419	291	10	300
204	3	399	11	9	106/4
101	3	397	222	10	109/2
110	3	398	15	10	144
24	3	174	33	10	145/2
143	3	492	21	10	146/26
127	3	387	311	10	525
240	2	322	21	10	146/25
6	2	158	311	10	148
240	2	323	33	10	149/2
101	2	175/7	261	10	530
240	2	324	300	10	150
240	2	332	5	10	155
240	2	331	300	10	156
31	2	330	279	10	529
240	2	329	150	6	264/1
41	2	342	61	6	157
204	2	128	150	6	157
			61	6	280
			33	10	110
			279	10	245/1



Greiz

33	10	141	116	2	58
33	3	137	38	2	54
33	3	133	9	2	53
150	6	268/2	19	2	46
150	5	152/13	9	2	50
Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Dörtendorf			8	2	49/3

Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Dörtendorf

Grundbuchblatt-Nr. Flur Flurstücks-Nr.

120	4	483/1
134	4	484/1
42	4	485/1
25	4	486
9	4	362
33	4	367
16	4	370
83	4	371
33	4	376
16	4	379
127	4	380
28	4	382
44	4	383
5	4	384
44	4	327
22	4	386
27	4	390
25	4	392/4
10	4	393/1
134	4	396
7	2	294/1
141	2	291/7
135	2	291/8
135	2	291/4
52	2	261/4
127	2	261/3
23	2	277
4	2	276
23	2	275
134	2	274
153	2	271
127	2	272
44	2	173/1
35	2	173/2
20	2	166
134	2	167
36	2	162
23	2	161
9	2	157/1
27	2	152
134	2	153
153	2	155
127	2	141
133	2	138
40	2	139

Gemeinde Teichwitz (VG „Leubatal“), Teichwitz**Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Teichwitz**

Grundbuchblatt-Nr. Flur Flurstücks-Nr.

8	2	57
12	2	56

Gemeinde Kauern (VG „Ländereck“), Gemarkung Kauern**Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Kauern**

Grundbuchblatt-Nr. Flur Flurstücks-Nr.

4	3	122
160	3	95/158
160	1	95/288
241	1	95/4
133	1	95/11
135	1	95/6
160	1	95/10
160	1	95/9
160	1	95/8
160	1	95/7
44	1	95/85

Gemeinde Berga, Gemarkung Großdraxdorf**Fernwasserleitung, Strecke 1 a/A 8201 0000/Großdraxdorf**

Grundbuchblatt-Nr. Flur Flurstücks-Nr.

3	5	185/3
3	5	185/2
42	6	196/4
42	6	196/3
3	5	181/3
37	5	181/4
37	6	183/1
42	6	196/5
42	6	195/1
39	4	136
2	2	94/1
8	2	95
10	2	96
38	2	97
16	2	102/1
44	2	103/1
16	2	106
15	2	107/2
17	2	107/1
8	2	113
24	2	119
38	2	121
10	2	120
39	2	75
3	2	77
3	2	76



Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum bald möglichen Termin die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in Bodenschutz/Grundwasserschutz

im Sachgebiet Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten des Amtes für Umwelt zu besetzen.

Das Tätigkeitsfeld umfasst im Wesentlichen:

- Durchführung von Gefährdungsabschätzungen und Anordnung von Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten und Grundwasserkontaminationen
- Prüfung und Anordnung von Sanierungsmaßnahmen und -plänen einschl. Störerauswahl
- Grundwassermonitoring
- Grundwassermanagement
- Erstellung von Genehmigungen und Anordnungen sowie Überwachung und Bewertung von Altlast- und Altlastverdachtsflächen sowie sonstigen Maßnahmen nach BBodSchG, ThürBodSchG, WHG und ThürWG
- wasserrechtliche Entscheidungen zu Grundwasserentnahmen und Erdaufschlüssen einschließlich der fachtechnischen Prüfung
- behördliche Bauüberwachung von Anlagen zur Erdwärmegewinnung
- Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, z.B. für Ersatzvornahmen und Gutachterleistungen
- fachtechnische Stellungnahmen zu den vorbenannten Belangen im Rahmen öffentlich rechtlicher Verfahren (z.B. nach Bau-, Abfall-, Berg- und Immissionsschutzrecht) sowie als Träger öffentlicher Belange
- Festsetzung von Ausgleichsansprüchen nach BBodSchG
- Zuarbeiten zu und Führung von bodenschutzfachlichen Informationssystemen, Datensammlungen und Fachinformationssystemen der Wasserwirtschaft
- Erstellung fachtechnischer Stellungnahmen bei Widerspruchs- bzw. Klageverfahren
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

Fachliche und sonstige Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (FH, Univ.) in der Fachrichtung Geologie, Hydrogeologie, Bodenschutz bzw. Umwelttechnik mit Vertiefung in einer der benannten Fachrichtungen oder einer anderen einschlägigen Studienrichtung sowie berufliche Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten
- eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen oder nicht-technischen Dienst ist wünschenswert, gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse im Verwaltungsrecht werden erwartet
- breites und einschlägiges Fachwissen in den Bereichen Geologie, Bodenkunde, Hydrogeologie, Chemie, Gewässerschutz, Grundwasser, ingenieurtechnische Boden- und Altlastensanierung sowie regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz und die Bereitschaft, dieses Fachwissen zielstrebig zu vervollkommen
- sichere Anwendung der MS-Office Produkte, des geographischen Informationssystems PolyGIS und Aufgeschlossenheit gegenüber DV-Verfahren
- selbständiges, engagiertes Erkennen und Bearbeiten von Sachverhalten und Vorgängen
- verbindliches und sicheres Auftreten
- Verhandlungsgeschick
- Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis 31. August 2009 an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch das Landratsamt Greiz nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.